

Mitteilung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft

Rechnungslegung der Fraktionen und der Gruppen für das Jahr 2021

Gemäß § 42 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (BremAbgG) werden hiermit die fristgerecht vorgelegten Rechnungen der Fraktionen und der Gruppen der Bremischen Bürgerschaft für das Haushaltsjahr 2021 veröffentlicht.

Die Zahlungen an die Fraktionen und Gruppen beruhen auf dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Haushaltsplan 2020/2021, Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8).

Im Haushaltsjahr 2021 betragen die Vergütungen sowie die Versorgungsleistungen für die Fraktionsgeschäftsführer:innen rund 611 800 Euro. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand der Rechnungslegungen der Fraktionen.

Nach Prüfung der Rechnungslegung durch den Landesrechnungshof wurden die Fraktionen gebeten, zukünftig bei der Rechnungslegung auf die Differenzierung der Einnahmen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BremAbgG zu achten und Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 3 BremAbgG gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident

TREUCOM

Treuhand-Communa-Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Bremen

Rechnungslegung

über

die Einnahmen und Ausgaben

der

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft

für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

TREUCOM

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Bremen

Prüfungsvermerk gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Fraktionsvorstand der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als **Anlage** beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft den folgenden

Prüfungsvermerk

Die vorstehende Rechnungslegung – bestehend aus Rechnungslegung und dem Nachweis über das Vermögen – unter Einbeziehung der Buchführung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 469) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Buchführung und zur Rechnungslegung, und zwar zuletzt geänderte Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 Abs. 1 BremAbgG durch Vorstandsbeschluss vom 29. November 2016.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bremen, den 22. März 2022



TREUCOM

Treuhand-Communa-Revisions-GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

28195 Bremen

(Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. H.-J. Saucke)
Wirtschaftsprüfer

Rechnungslegung
über

die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion

für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

1. Einnahmen

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	€ 1.245.414,54
- davon für die Untersuchungsausschüsse:	
€ 0,00	
- davon für Enquetekommission Klimaschutzstrategie	
€ 53.108,01	
- davon für moderne Bürokommunikation:	
€ 0,00	
b) Auflösung von Rücklagen	€ 5.331,94
c) Sonstige Einnahmen	€ 75.846,86
<u>Insgesamt:</u>	<u>€ 1.326.593,34</u>

2. Ausgaben

a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	€ 1.082.863,74
b) Ausgaben für Veranstaltungen	€ 517,50
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	€ 0,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden	€ 194,30
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	€ 6.132,42
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	€ 64.745,62
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	€ 2.939,92
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	€ 135,46
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich der Bewirtschaftungskosten	€ 129.752,34
j) Ausgaben für Investitionen	€ 31.783,81
k) Sonstige Ausgaben	€ 7.528,23
- davon Zuführungen zu den Rücklagen:	
€ 0,00	
<u>Insgesamt:</u>	<u>€ 1.326.593,34</u>

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
der Bremischen Bürgerschaft**

3. Vermögensübersicht

a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	€	31.783,81
b) Vermögen (Sachwerte) per 31.12.2021	€	367.106,06
c) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2021	€	86.465,96
d) Rücklagen (inklusive Bankbestände und Kassenbestand etc.) per 31.12.2021/Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	€	290.147,51
e) Forderungen per 31.12.2021 (nicht in Rücklagen enthalten)	€	26.191,93
f) Verbindlichkeiten per 31.12.2021 (nicht von Rücklagen abgesetzt)	€	26.359,82

4. Erläuterungen

zu 1.a):

Mittel für die Fraktion lt. Haushaltsplan 2021 unter der Haushaltsstelle 684 52-8 011 gemäß Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 vom 24. November 2020, verkündet am 03. Dezember 2020.

zu 1.c):

Einschließlich € 45.169,63 Einnahmen aus Untervermietungen und € 14.951,00 Einnahmen aus Portokosten.

zu 2.j):

Hierunter sind die im Jahr 2021 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen. Die Zusammensetzung stellt sich wie folgt dar:

Website	€	7.092,40
EDV-Software	€	493,97
EDV-Hardware	€	18.085,51
Geschäftsausstattung / Büroeinrichtung	€	6.111,93
Investitionen insgesamt in 2021:	€	31.783,81

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
der Bremischen Bürgerschaft**

zu 3.b):

Entwicklung des Vermögens (Sachwerte) per 31.12.2021:

Sachwerte per 1.1.2021	€	335.322,25
+ Zugänge in 2021	€	31.783,81
./. Abgänge in 2021	€	0,00
<u>Sachwerte per 31.12.2021:</u>	€	<u>367.106,06</u>

zu 3.c):

Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibungen per 31.12.2021:

Sachwerte per 1.1.2021	€	93.943,19
+ Zugänge in 2021	€	31.783,81
./. Abgänge in 2021	€	0,00
./. Abschreibungen in 2021	€	39.261,04
<u>Sachwerte per 31.12.2021:</u>	€	<u>86.465,96</u>

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
der Bremischen Bürgerschaft**

zu 3.d)

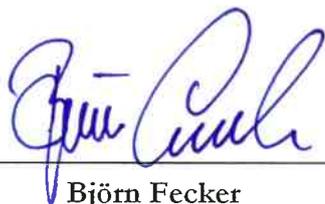
Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bank- und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

Vortrag 01.01.2021	€	295.479,45
Auflösung von Rücklagen	€	-5.331,94
Zuführung in die Rücklagen	€	0,00
<u>Stand 31.12.2021:</u>	€	<u>290.147,51</u>

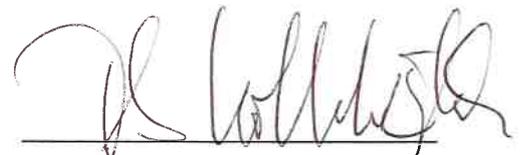
Die Rücklagen decken das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb eigenständiger Fraktionsbüros, die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von MitarbeiterInnen und dienen der notwendigen Liquiditätssicherung.

Bremen, den 22. März 2022



Björn Fecker

(Fraktionsvorsitzender)



Thomas Kollande-Emigholz

(Fraktionsgeschäftsführer)

Rechnungslegung 2021

der

**CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen**

Zusammengefasste Schlussbemerkung und Prüfungsvermerk

Wir haben die Rechnungslegung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft sowie die sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung des § 40 BremAbgG geprüft und darauf geachtet, dass diese Mittel nicht zur Parteienfinanzierung verwendet wurden.

Nach unseren Feststellungen und der uns gegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der als Anlage 1 beigefügten Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen für das Jahr 2021 erfasst. Die Gliederung entspricht den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 BremAbgG. Die Vermögensübersicht entspricht nach unseren Feststellungen § 42 Abs. 3 BremAbgG mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (BremGBl. S. 814) sowie der Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft vom 24. September 1996 (Drucksache 14/407) zur Rechnungslegung.

Bei der Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung im Rahmen des § 40 BremAbgG haben wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der unter "I. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung" geschilderten Abgrenzungsschwierigkeit aufgrund unserer stichprobenweisen Prüfung und den uns erteilten Auskünften in allen geprüften Fällen festgestellt, dass die Ausgaben mit der Fraktionsarbeit im Zusammenhang stehen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

Prüfungsvermerk

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Rechnungslegung und dem Nachweis über das Vermögen - unter Einbeziehung der Buchführung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den deutschen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Rechnungslegung entsprechend des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedeten Prüfungsstandards zur Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Fraktion sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes eingehalten worden.

Bremen, 7. April 2022



SIEMER+ PARTNER
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Dipl.-Kfm. Siemer)
Wirtschaftsprüfer


(Dipl.-Kffr. Bottermann)
Wirtschaftsprüferin

**CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen**

**Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 Brem-AbgG	1.863.631,68	1.861.449,84
b) Sonstige Einnahmen	<u>33.619,51</u>	<u>34.526,82</u>
Summe Einnahmen	<u>1.897.251,19</u>	<u>1.895.976,66</u>
2. Ausgaben		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.251.657,35	1.213.153,90
b) Ausgaben für Veranstaltungen	15.963,80	24.859,23
c) Sachverständigen-, Gerichts-, und ähnliche Kosten	112.771,57	87.929,69
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden	1.152,00	1.152,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	24.857,78	42.187,09
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	111.427,06	109.275,04
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	8.184,38	7.812,13
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	18.854,02	26.259,78
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	155.914,36	161.790,79
j) Ausgaben für Investitionen	44.544,58	72.814,52

**CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen**

**Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
k) Rückzahlungen von Fraktionszuschüssen	22.448,99	131.693,62
Summe Ausgaben	<u>1.767.775,89</u>	<u>1.878.927,79</u>
Überschuss/Fehlbetrag	129.475,30	17.048,87
Einstellung in die Rücklagen	105.658,00-	126.293,50-
Auflösung von Rücklagen	22.448,99	131.693,62
Rückzahlungsverpflichtung im Folgejahr	<u>46.266,29</u>	<u>22.448,99</u>
3. Vermögensübersicht		
a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 Brem.AbG im Berichtsjahr erworben wurde	44.544,58	72.814,52
b) Sachwerte nach Abschreibung (gemäß LHO) per 31. Dezember 2021	137.477,00	150.982,00
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31. Dezember 2020/ Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	916.266,29	786.790,99
d) Forderungen per 31. Dezember 2021	5.424,41	9.236,47
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2021	22.956,71	19.938,29

**CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen**

**Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

4. Erläuterungen

zu 2 j:

Hierunter sind die im Jahr 2021 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
EDV Einrichtungen	36.982,60
Büroeinrichtungen	7.561,98
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	<u>0,00</u>
	<u>44.544,58</u>

zu 3 b:

Entwicklung der Sachwerte:

	<u>EUR</u>
Sachwerte per 1. Januar 2021	150.982,00
+ Zugänge in 2021	44.544,58
- Abgänge in 2021	0,00
./. Abschreibungen in 2021	<u>58.049,58</u>
Sachwerte per 31. Dezember 2021	<u>137.477,00</u>

CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen

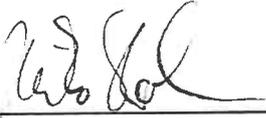
Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

zu 3 c:

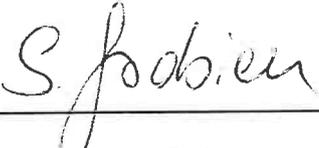
Die Rücklagen bestehen in Bankguthaben und Kassenbestand jedoch ohne die angegebenen Sachwerte. Im Berichtszeitraum sind die Rücklagen in Höhe der im Vorjahr ausgewiesenen Rückzahlungsverpflichtung von 22.448,99 EUR aufgelöst worden. Da die maximal zulässige Rücklage den Rücklagenvortrag nach Auflösung der Rückzahlungsverpflichtung übersteigt, ist eine Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 105.658,00 EUR erfolgt. Ein Betrag in Höhe von 46.266,29 EUR übersteigt die zulässigen Rücklagen und ist im Folgejahr zurück zu zahlen.

Die Rücklage in Höhe von 916.266,29 EUR enthält Anteile, mit denen die Aufwendungen für neue Betriebs- und Geschäftsausstattung und umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen finanziert werden sollen. Der restliche Betrag soll zukünftige laufende Ausgaben abdecken und stellt eine notwendige Liquiditätsreserve dar.

Bremen, 6. April 2022



Heiko Strohmann
Fraktionsvorsitzender



Susanne Grobien
Schatzmeisterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechnungslegung

über

die Einnahmen und Ausgaben

der

Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

Rechnungslegung

über

die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

	<u>€</u>	<u>€</u>
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG		946.540,58
- davon für die Enquete-Kommission Klimaschutzstrategie:	48.634,45	
b) Auflösung von Rücklagen		<u>0,00</u>
		<u>946.540,58</u>
2. Ausgaben		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion		758.565,51
b) Ausgaben für Veranstaltungen		4.799,73
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten		3.500,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden		4.680,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit		14.540,46
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes		56.906,40
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke		1.407,19
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen		8.893,35
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich der Bewirtschaftungskosten		56.350,10
j) Ausgaben für Investitionen		6.845,69
k) Sonstige Ausgaben		289,91
l) Zuführungen zu den Rücklagen		<u>29.762,24</u>
		<u>946.540,58</u>

3. Vermögensübersicht

	€	€
a) Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde		6.845,69
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2021		51.421,00
c) Rücklagen (inklusive Bankbestände, Kassenbestand etc.) per 31.12.2021/Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr		275.999,95
- davon Kassenbestand per 31.12.2021	236,38	
- davon Sparkasse Bremen per 31.12.2021	245.520,11	
- davon Sparkasse Bremen Tagesgeld per 31.12.2021	30.243,46	
d) Forderungen per 31.12.2021 (nicht in Rücklagen enthalten)		16.451,46
e) Verbindlichkeiten per 31.12.2021 (nicht von Rücklagen abgesetzt)		15.258,19
- davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.182,57	
- davon Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	10.075,62	

4. Erläuterungen

zu 2.j):

Die in 2021 vorgenommenen Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

EDV-Software und Ausstattung	4.277,70
Betriebsausstattung	1.948,99
Geringwertige Wirtschaftsgüter	619,00
Investitionen gesamt	<u>6.845,69</u>

zu 3.b):

Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung:

Sachwerte per 1.1.2021	59.166,00
+ Zugänge in 2021	6.845,69
./. Abgänge in 2021	0,00
./. Abschreibungen in 2021	14.590,69
Sachwerte per 31.12.2021	<u>51.421,00</u>

zu 3.c):

Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bank- und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten. Im Rechnungsjahr 2021 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben, so dass eine Zuführung der Rücklagen in Höhe von € 29.762,24 vorgenommen wurde.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

	€
Rücklagen per 1.1.2021	246.237,71
Zuführung zu den Rücklagen in 2021	<u>29.762,24</u>
Rücklagen per 31.12.2021	<u><u>275.999,95</u></u>

Ein Teil der Rücklagen deckt das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb und den Unterhalt eines eigenständigen Fraktionsbüros und das Risiko aus dessen Anmietung. Der restliche Beitrag sichert zukünftige laufende Ausgaben und dient der notwendigen Liquidität. Die vorhandenen Rücklagen übersteigen nicht 50 % der Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG. Daher ergibt sich nach den Ausführungsbestimmungen keine Rückzahlungsverpflichtung.

zu 3.e):

Die Verbindlichkeiten setzen sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Verbindlichkeit für Lohnsteuer für den Dezember 2021 zusammen.

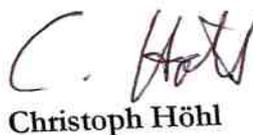
Bremen, den 8. Februar 2022



Sophia Leonidakis
(Fraktionsvorsitzende)



Nelson Janßen
(Fraktionsvorsitzender)



Christoph Höhl
(Fraktionsgeschäftsführer)

Prüfungsvermerk gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

- 33) Der Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

- 34) Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft den folgenden

Prüfungsvermerk:

Die vorstehende Rechnungslegung – bestehend aus Rechnungslegung und dem Nachweis über das Vermögen – unter Einbeziehung der Buchführung der Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 16. Juni 2020 (BremGBL. 2020, S. 469) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bremen, den 8. Februar 2022



KÖNEKAMP & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ingo Schlichter
Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prüfungsbericht

über die Prüfung der
Einnahmen- Ausgaben-Rechnung
sowie der Vermögenslage
zum 31. Dezember 2021

bei der

Fraktion der FDP
in der Bremischen Bürgerschaft

FSK GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Bremen

Breitenweg 3a
28195 Bremen

Telefon 0421 / 377085-0

**Fraktion der FDP
in der Bremischen Bürgerschaft
Rechnungslegung
über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

€

1. Einnahmen

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	716.855,76
b) sonstige Einnahmen	100,00
	716.955,76

€

2. Ausgaben

a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	598.184,80
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	9.451,10
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	0,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	12.110,32
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	29.555,28
g) Repräsentationen, Bewirtungen, Geschenke	1.704,42
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	378,23
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	36.008,19
j) Ausgaben für Investitionen	6.755,81
k) Sonstige Ausgaben	3.511,54
l) Zuführung der Rücklagen	19.296,07
	716.955,76

€

3. Vermögensübersicht

a) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31. Dezember 2021	37.824,68
-- davon € 6.755,81 Vermögen, das im Berichtsjahr erworben wurde --	
b) Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestände, etc.) Übertragung in das nächste Haushaltsjahr	214.981,28

4. Erläuterungen

Zu 2j): Übersicht über die in 2021 erfolgten Investitionen

€

Büroeinrichtung	5.661,45
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.094,36
Investitionen 2021	6.755,81

Zu 3b): Entwicklung der Sachwerte

€

Sachwerte per 31.12.2020	50.790,34
+ Zugänge in 2021	6.755,81
./. Abschreibungen in 2021	19.721,47
Sachwerte per 31.12.2021	37.824,68

Bremen, 22. April 2022



Fraktionsvorsitzende



Fraktionsgeschäftsführung

Bescheinigung

Die Fraktionsgeschäftsführung der FDP-Bürgerschaftsfraktion Bremen, erteilte uns den Auftrag, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 gemäß § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Prüfungsvermerk

„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der FDP-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2021 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des BremAbgG in der Fassung vom 16. Juni 2020 (BremGBL., Seite 469) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung.“

Bremen, 22. April 2022

FSK GmbH – Niederlassung Bremen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Grüneberg
Wirtschaftsprüfer



Vollständigkeitserklärung

Ich habe der von der Fraktionsgeschäftsführung der FDP-Bürgerschaftsfraktion des Landes Bremen beauftragten

FSK GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen,

die Kassen-, Bank- und Buchhaltungsunterlagen und die dazugehörigen Belege für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 vorgelegt.

Ich erkläre hiermit, dass diese Unterlagen, soweit sie sich in meinen Händen befinden, vollständig sind und dass mir keine Kassen- und Bankkonten sowie sonstigen Vermögensgegenstände bekannt sind, die in den vorgelegten Unterlagen nicht aufgezeichnet sind.

Mir ist auch nicht bekannt, dass Bürgschafts-, Wechsel- oder ähnliche Verpflichtungen gegenüber der FDP-Bürgerschaftsfraktion bestehen.

Als Auskunftsperson habe ich benannt:

- Frau Nikola Brose
- Frau Cora Kroll

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, alle erbetenen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

Bremen, 22. April 2022



Fraktionsvorsitzende

**Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

1. Einnahmen

	€
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BremAbgG	1.603.479,61
b) sonstige Einnahmen	17.104,27
c) Auflösung von Rücklagen	91.486,37
	1.712.070,25
	1.712.070,25

2. Ausgaben

	€
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.324.451,59
b) Ausgaben für Veranstaltungen	31.601,39
c) Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	42,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	68.298,74
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	84.883,88
g) Repräsentationen und Bewirtungen	438,82
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	1.131,70
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	192.537,78
j) Ausgaben für Investitionen	5.157,17
k) Sonstige Ausgaben	3.527,18
l) Zuführung zu den Rücklagen	0,00
	1.712.070,25
	1.712.070,25

Zu 3b) Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung

	€
Sachwerte zum 01. Januar 2021	<u>111.554,55</u>
+ Zugänge in 2021	5.157,17
./. Abgänge in 2021	521,00
./. Abschreibungen in 2021	<u>42.048,17</u>
 Sachwerte zum 31. Dezember 2021	 <u><u>89.038,55</u></u>

Für die im Rechnungslegungsjahr 2021 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurden die aktuellen steuerlichen Abschreibungsregelungen sowie die Ausführungsbestimmung zu § 41 Abs. 1 des BremAbgG zugrunde gelegt.

Zu 3c) Rücklagen

Die Rücklagen setzen sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen zum 31. Dezember 2021 zusammen. Die angegebenen Sachwerte, die Forderungen sowie die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 werden in den Rücklagen nicht berücksichtigt.

Entwicklung der Rücklagen

	€
Rücklagen zum 01. Januar 2021	<u>734.075,35</u>
+ Minderung der Rücklagen in 2021	<u>-91.486,37</u>
 Rücklagen zum 31. Dezember 2021	 <u><u>642.588,98</u></u>

Die Rücklagen decken das wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb des Fraktionsbüros mit seinen arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von Mitarbeiter*Innen, der Bedienung der allgemeinen Verbindlichkeiten.

Die vorhandenen Rücklagen übersteigen nicht 50% der Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG. Daher ergibt sich nach den Ausführungsbestimmungen keine Rückzahlungsverpflichtung.

Prüfungsvermerk gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Fraktionsvorstand der SPD-Bürgerschaftsfraktion Land Bremen, Bremen, in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Auftragsdurchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zur Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Rechnungslegung der SPD-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Geschäftsjahr 2021 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der SPD-Bürgerschaftsfraktion Land Bremen, Bremen, unter Einbeziehung der Buchführung für das Jahr 2020 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2020 (Brem.GBl. 2020 S. 469) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung (zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 7. Februar 2020).

Bremen, den 08. März 2022

LEGALES Kreuzmann PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Swetlana Sandmann
Wirtschaftsprüferin



Eidesstattliche Versicherung

Die Unterzeichner versichern an Eides statt (die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist bekannt), dass die der Gruppenmittel der Gruppe MRF in der Bremischen Bürgerschaft sach- und fachgerecht verwendet wurden. Eine Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers hierüber (wie bei den früheren Abrechnungszeiträumen) wäre zu keinem anderen Ergebnis gekommen.

Der sofortige Stopp der Mittelzuflüsse in Folge des Todes unseres Gruppenmitglieds Mark Runge im Juli 2021 machte die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens notwendig. Damit standen für ein weiteres Gutachten eines Wirtschaftsprüfers keine Mittel mehr zur Verfügung.

Der Insolvenzverwalter wird zum Insolvenzverfahren einen Schlussbericht vorlegen. Auf die Aufforderung, für Abrechnungszwecke einen Sachstandsbericht vorzulegen, blieb er bisher die Antwort schuldig.

Für die Richtigkeit des vorstehend Ausgeführten



F. Magnitz



U. Felgenträger

Gruppe der Abgeordneten Magnitz, Runge, Felgenträger
(Gruppe M.R.F.)

Rechnungslegung

über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen der Gruppe
Gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für das Rechnungsjahr 2021

1. Einnahmen:

Rechnungsjahr
EUR

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	175.000,00 €
b) sonstige Einnahmen	4.025,46 €
	<u>179.025,46 €</u>

2. Ausgaben:

a) Summen der Personalausgaben für Beschäftigte der der Fraktion	201.087,84 €
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00 €
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	2.052,75 €
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden	0,00 €
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	23.436,69 €
g) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	0,00 €
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00 €
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	9.490,00 €
j) Ausgaben für Investitionen	0,00 €
k) sonstige Ausgaben	0,00 €
	<u>236.067,28 €</u>

Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) Vor Rücklagenveränderung	-57.041,82 €
(+) Zuführung zu den Rücklagen	0,00 €
(-) Auflösung von Rücklagen	-35115,85
Überschuss(+) / Fehlbetrag(-) nach Rücklagenveränderung	1.972,73 €

3. Vermögensübersicht:

Rechnungsjahr
EUR

a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG in der Berichtsperiode erworben wurde	0,00 €
b) Sachwerte nach Abschreibung gem. (LHO)	7.911,82 €
c) Rücklagen zur Übertragung ins nächste Haushaltsjahr per 31. Dezember	0,00 €
<i>davon Bankguthaben</i>	0,00 €
<i>davon Kassenbestand</i>	0,00 €
d) Forderungen per 31. Dezember Mietkautionen	0,00 €
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember	0,00 €

4. Erläuterung zu einzelnen Posten

Zusammensetzung der Investitionen

EUR

Betriebs und Geschäftsausstattung	0,00 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 €

Entwicklung des Vermögens (Sachwerte)

EUR

Sachwerte zu Beginn der Periode	7.911,82 €
(+) Zugänge	0,00 €
(-) Abgänge	-7.911,82 €

Dieser Betrag ergibt durch die Übergabe der Betriebs und Geschäftsausstattung am 11.11.2021 an den Insolvenzverwalter

Sachwerte zum Ende zum Ende der Periode	<u>0,00 €</u>
---	---------------

Entwicklung der Sachwerte (nach Abschreibung)

EUR

Sachwerte zu Beginn der Periode	7.911,82 €
(-) Abgänge	-7.911,82 €
(-) Abschreibungen der Periode	0,00 €
Sachwerte zum Ende der Periode	0,00 €

Für im Rechnungsjahr angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter wurden die aktuell geltenden steuerlichen Abschreibungsregeln zugrunde gelegt

Entwicklung der Rücklagen

Rechnungsjahr
EUR

Rücklagen zu Beginn der Periode	94.130,40 €
davon Rückzahlungsverpflichtung	35.115,85 €
(+) Zuführung zu den Rücklagen	0,00 €
(-) Auflösung von Rücklagen	-94.130,40 €
Rücklagen zum Ende der Periode	0,00 €

Die Ausgaben der Gruppe übersteigen die Einnahmen vor Rücklagenbildung im Rechnungsjahr 2021. Nach § 40 Abs. 5 Satz 2 BremAbgG in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 3 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (ABest) darf die allgemeine Rücklage mit höchstens 50 v. Hundert der erhaltenen Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BremAbgG im Abgelaufenen Rechnungsjahr gebildet werden.

Erläuterungen

Auflösung der Mietkautionen

Facility Management Magnitz - Miete für Büro für Sep. & Okt.	1.700,00 €
Magnitz Hausverwaltung - Miete für Lager für Sep. & Okt.	220,00 €

Entwicklung der (Vermögens) Sachwerte

Übergabe aller Sach und Vermögenwerte inclusive Bankguthaben an den Insolvenzverwalter am 11.11.2021

Eine Rückzahlungsverpflichtung für das Rechnungsjahr 2021 ergibt sich nicht